Mandanteninformation

Dezember 2019

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten sowie ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2020!

Themen dieser Ausgabe

- Beschluss über Gesetz zum Bürokratieabbau
- Förderung von Forschung und Entwicklung
- Berücksichtigung des Forderungsverzichts eines Gesellschafters
- Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim bei Aufgabe des Eigentums
- Bestimmung des abzugsfähigen Teils der Vorsteuer
- Impressum

Beschluss über Gesetz zum Bürokratieabbau

Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz), BR-Drs. 538/19 BGBl. I 2019, S. 1746

Der Bundesrat hat am 8. November 2019 dem am 24. Oktober 2019 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zum Bürokratieabbau zugestimmt. Mit dem Gesetz soll unter anderem ab dem 1. Januar 2022 eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeführt werden. Ein elektronisches Meldeverfahren soll die Einreichung des Krankenscheins ersetzen. Künftig sollen Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers informieren. Darüber hinaus gibt es weitere Vereinfachungen im Bereich Steuern, die wir gerne nachfolgend aufführen möchten.

Wesentliche Änderungen des Gesetzes: Für Unternehmen soll die Pflicht entfallen, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten Datenverarbeitungsprogramme in Betrieb zu halten. Diese sollen künftig fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden dürfen, wenn ein Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhanden ist. Die Regel soll für aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten gelten, deren Aufbewahrungsfrist bis zum Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung noch nicht abgelaufen ist.
Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern nicht erhoben werden, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von EUR 22.000 (aktuell EUR 17.500) nicht überstiegen hat und – wie bisher – EUR 50.000 im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze wird bereits ab dem 1. Januar 2020 gelten.
Im Bereich der Umsatzsteuer wird zudem die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer für die Besteuerungszeiträume vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026 ausgesetzt werden. Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich vierteljährlich abzugeben, soweit die Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als EUR 7.500 betragen hat. Neugründer haben jedoch, unabhängig vom Umfang der Tätigkeit im Jahr der Gründung des Unternehmens und im darauffolgenden Kalenderjahr, Voranmeldungen monatlich abzugeben. Diese Verpflichtung wird nun zeitlich begrenzt ausgesetzt.
Im Bereich der Einkommensteuer wird der steuerfreie Höchstbetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung der Mitarbeiter von EUR 500 auf EUR 600 angehoben. Die Neuerung gilt für Veranlagungszeiträume / Lohnzahlungszeiträume ab dem 1. Januar 2020.
Zudem wird die Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung angehoben. Die Obergrenze für die Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern wird demnach von einem durchschnittlichen Arbeitslohn je Arbeitstag von EUR 72 auf EUR 120 erhöht. Außerdem wird der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von EUR 12 auf EUR 15 angehoben. Beide Regelungen gelten ebenfalls ab dem 1. Januar 2020.

Hinweis: Weitere Vereinfachungen hat der Gesetzgeber im Bereich der Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer sowie bei den Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen gewährt.

Forschungszulagengesetz verabschiedet

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung, BR-Drs. 553/19.

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die nach dem 1. Januar 2020 beginnen bzw. in Auftrag gegeben werden, sind mit dem vom Bundesrat am 29. November 2019 verabschiedeten Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung steuerlich begünstigt. Ziel ist es den Hochtechnologiestandort Deutschland zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Industrienationen auszubauen.

Wesentliche Änderungen des Gesetzes: Anspruchsberechtigte der Förderung sind Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft erzielen und nicht von der Besteuerung befreit sind. Bei Personengesellschaften ist die Gesellschaft selbst und nicht die dahinterstehenden Mitunternehmer Anspruchsberechtigte. Die Forschung kann dabei eigenbetrieblich, im Rahmen von Kooperationen oder durch ein anderes beauftragtes Unternehmen (Auftragsforschung) durchgeführt werden. Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben müssen einer oder mehrere Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung zuzuordnen sein.
Die Forschungszulage beträgt 25 % der förderfähigen Aufwendungen, die auf max. EUR 2.000.000 gedeckelt sind. Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören neben den Arbeitslöhnen für Arbeitnehmer, die in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitwirken, 60 % des Entgelts für die Auftragsforschung und auch die Eigenleistung von selbstforschenden Einzelunternehmern und Mitunternehmern.

Hinweis: Die Forschungszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen angefallen sind, zu beantragen. Dem Antrag ist darüber hinaus eine Bescheinigung beizufügen, in der das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben näher beschrieben wird sowie die weiteren Voraussetzungen dargelegt werden.

Berücksichtigung des Forderungsverzichts eines Gesellschafters

BFH, Urteil v. 06.08.2019 – IV R 18/16, DStR 2019, S. 2411

Der Verzicht eines Gesellschafters auf eine Darlehensforderung gegen die Gesellschaft kann nach Einführung der Abgeltungssteuer zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Im nun entschiedenen Fall wird eingehend auf die Voraussetzungen für die Geltung eines Verlustes aus Kapitalvermögen eingegangen.

Hintergrund: Der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft kann durch einen Forderungsverzicht einen Forderungsausfall bewirken. Der Forderungsausfall ist für den noch werthaltigen und nicht werthaltigen Teil der Forderung zu unterscheiden. Der noch werthaltige Teil erhöht die Anschaffungskosten der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft des Gesellschafters. Der nicht mehr werthaltige Teil der Forderung führt zu einem Verlust aus Kapitalvermögen. Dieser Verlust unterliegt für Gesellschafter, die zu mindestens 10 % beteiligt sind, keiner Verrechnungsbeschränkung und mindert daher die Summe der Einkünfte.

Sachverhalt: Die Kläger sind zur Einkommen-

steuer zusammen veranlagte Eheleute, die zu 48,15 % an einer GmbH beteiligt sind. Die GmbH hat hohe Verbindlichkeiten, die eine Einlage nebst Zinsen von ausgeschiedenen atypisch stillen Gesellschaftern betrifft. Die Verbindlichkeit in Höhe von nominal EUR 801.768 der GmbH gegenüber den atypisch stillen Gesellschaftern wurde von den Klägern für EUR 364.154,60 im Jahr 2010 gekauft; dies entspricht einem entgeltlichen Erwerb i. H. v. 43,5 % des ursprünglichen Nominalbetrags. Die Kläger haben mit der GmbH über den ausstehenden Betrag von EUR 801.768 einen Darlehensvertrag mit einer 7 % p.a. Verzinsung und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2015 geschlossen. Im Rahmen der Darlehensvereinbarung verzichteten die Kläger auf einen Teilbetrag der Darlehensforderung in Höhe von EUR 275.000. Gleichzeitig wurde in derselben Höhe eine Zuführung in die Kapitalrücklage der GmbH beschlossen.
Im Klageverfahren beanspruchten die Kläger einen Veräußerungsverlust aufgrund des Verzichts in Höhe des anteiligen entgeltlich erworbenen Teils der Forderung in Höhe von EUR 119.625 (43,5 % von EUR 275.000). Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, dass der von den Klägern geltend gemachte Verlust aus dem Forderungsverzicht nicht steuerlich zu berücksichtigen sei.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof kommt zu dem gleichen Ergebnis wie das Finanzgericht. Die Auffassung des Finanzgerichts, dass der geltend gemachte Verlust aus dem Forderungsverzicht nicht steuerlich zu berücksichtigen sei, wird vom Bundesfinanzhof jedoch nicht geteilt.
In seiner Urteilsbegründung führt der Bundesfinanzhof aus, dass die Kläger mit ihrem Verzicht in Höhe von EUR 275.000 unter dem insgesamt nicht werthaltigen Teil der Forderung in Höhe von rund EUR 437.000 (EUR 801.768 – EUR 364.154) bleiben. Erhöht sich der nicht werthaltige Teil der Forderung, können die Kläger - bei einem Verzicht in Summe von über EUR 437.000 - einen Verlust aus Kapitalvermögen geltend machen, da sie erst ab diesem Betrag einen Verlust, dem Anschaffungskosten entgegenstehen, getragen hätten.
Wäre der Verzicht über diesen Betrag von EUR 437.000 hinausgegangen, ohne dass sich der nicht werthaltige Teil der Forderung erhöht, so hätte in Höhe des übersteigenden Betrags eine Einlage in die GmbH vorgelegen.

Hinweis: Das Urteil entspricht der bisherigen Rechtsprechung des VIII. Senats des Bundesfinanzhofs (vgl. Mandanteninformation von Januar 2018; BFH, Urteil v. 24.10.2017 - VIII R 13/15) und klärt indes die Frage, ob auch ein Forderungsverzicht zu einem Verlust aus Kapitalvermögen führen kann.

Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim bei Aufgabe des Eigentums

BFH, Urteil v. 11.07.2019 – II R 38/16, DStR 2019, S. 2520

Die Steuerbefreiung für das selbstgenutzte Familienheim entfällt selbst dann rückwirkend, wenn der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner das Familienheim zwar zu Wohnzwecken selbst nutzt, jedoch das Eigentum am Familienheim unter Vorbehalt eines lebenslangen Nießbrauchs überträgt.

Hintergrund: Bei Erwerben von Todes wegen bleiben unter weiteren Voraussetzungen sogenannte Familienheime außer Ansatz. Der Erwerb muss durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner erfolgen und das Familienheim muss innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb vom Erwerber zu Wohnzwecken selbst genutzt werden, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer solchen Selbstnutzung gehindert.

Sachverhalt: Die Klägerin ist die Alleinerbin ihres im Jahr 2013 verstorbenen Ehemannes. Sie erwarb einen hälftigen Miteigentumsanteil an einem Einfamilienhaus, das sie bis zum Tod des Ehemannes mit dem Ehemann zusammen und im

Anschluss allein bewohnt hat. Im Jahr 2014 übertrug die Klägerin auch den geerbten hälftigen Miteigentumsanteil an dem Einfamilienhaus unentgeltlich unter Vorbehalt eines lebenslangen Nießbrauchs auf ihre Tochter.
Das Finanzamt erließ daraufhin einen geänderten Erbschaftsteuerbescheid, in dem die Steuerbefreiung für das Familienheim rückwirkend versagt wurde. Der Einspruch und die Klage blieben ohne Erfolg.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die Revision der Klägerin als unbegründet zurück. Wie bereits auch das Finanzgericht, führte der Bundesfinanzhof in seiner Begründung aus, dass die Steuerbefreiung für das selbstgenutzte Familienheim rückwirkend entfallen ist, da das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb übertragen wurde. Der Argumentation der Klägerin, dass die Steuerbefreiung lediglich auf der Selbstnutzung zu Wohnzwecken beruht, wurde nicht gefolgt.
Die vom Finanzgericht und vom Bundesfinanzhof gewählte Auslegung des Gesetzeswortlauts der Steuerbefreiung bedingt das zivilrechtliche Eigentum am Familienheim. Nach der Begründung wird in der Formulierung „Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken" bereits die Voraussetzung beschrieben, dass das Eigentum nicht übertragen werden darf. Sonst hätte der Gesetzgeber die kürzere Formulierung „Selbstnutzung zu Wohnzwecken" oder „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" gewählt. Die in der gewählten Formulierung enthaltene Doppelung bezieht sich auf die Nutzung und die Eigentümerstellung.
Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs entspricht dies auch dem Sinn und Zweck der Steuerbefreiung für Familienheime. Nach den Gesetzesmaterialien soll die Befreiungsnorm die Bildung von Familienwohneigentum fördern und schützen. Begünstigt ist jedoch nicht das familiäre Wohnen als Mieter oder Nießbraucher, sondern als Eigentümer oder Miteigentümer des Familienheims.

Hinweis: Die unentgeltliche Übertragung auf die gemeinsame Tochter, welche nach einer anderen Vorschrift den hälftigen Miteigentumsanteil an dem Einfamilienhaus begünstigt hätte erwerben können, führt nicht dazu, dass die Begünstigung der Klägerin erhalten bleibt. Die strenge Auslegung des Bundesfinanzhofs entspricht der bisherigen Auslegung der Finanzverwaltung, die auch in den am 11. Oktober 2019 (BR-Drs. 387/19) vom Bundesrat beschlossenen Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 erneut Eingang gefunden hat.

Bestimmung des abzugsfähigen Teils der Vorsteuer

EuGH, Urteil v. 08.05.2019 – C-556/17, MwStR 2019, S. 389

Im Vorabentscheidungsersuchen eines Rechtstreits zwischen dem polnischen Gemeindeverband des Kupfer-Reviers mit Sitz in Polkowice (Gemeindeverband) und dem Leiter der nationalen Finanzverwaltung (Finanzbehörde) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Frage des Vorsteuerabzugs auf den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen, denen wirtschaftliche steuerpflichtige als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten zugrunde liegen, entschieden. Fehlt es an einer technischen Methode zur Aufteilung des Vorsteuerabzugs nach den Regelungen eines Mitgliedsstaates, so kann der Steuerpflichtige eine Einzelfallauslegung der zuständigen nationalen Finanzbehörde erhalten oder eine geeignete Methode für eine Aufteilung unter Beachtung der Mehrwertsteuersystemrichtlinien wählen.

Hintergrund: Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Juristische Person des öffentlichen Rechts können außerhalb ihrer öffentlichen Aufgaben auch steuerbare und steuerpflichtige Umsätze ausführen. Beziehen

juristische Person des öffentlichen Rechts Gegenstände und Dienstleistungen die für ihre öffentlichen Aufgaben als auch für steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeiten verwendet werden, so ist die Vorsteuer nach dem Verhältnis der Umsätze aufzuteilen. Die Möglichkeiten der Aufteilung werden den Mitgliedstaaten als Wahlmöglichkeit in den Mehrwertsteuersystemrichtlinien dargelegt.

Sachverhalt: Oberstes Klägerin (Gemeindeverband) ist eine juristische Person, die bestimmte öffentliche Aufgaben erfüllt. Zu diesen öffentlichen Aufgaben gehören unter anderem die Planung und Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen. Diese Tätigkeiten werden über eine von der Gemeinde erhobene Gebühr finanziert und sind keine wirtschaftlichen Tätigkeiten. Darüber hinaus hat der Gemeindeverband an Privatpersonen zusätzliche Dienstleistung, wie die Ausstattung von Gebäuden mit geeigneten Containern für gemischte Abfälle sowie die Abholung und den Transport von Containern für Grünabfälle, Bau- und Abbruchabfälle, erbracht. Während der Streitjahre 2013-2015 tätigte der Gemeindeverband Ausgaben, die im Zusammenhang mit den nicht wirtschaftlichen und öffentlichen Aufgaben und mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten stehen.
In der vom Gemeindeverband erhobenen Klage wird zum einen aufgeführt, dass er nicht verpflichtet sei, eine Methode zur Zuordnung der Vorsteuer auf gemischte Ausgaben anzuwenden. Zum anderen könne das Abzugsrecht für die Ausgaben nicht nach dem anteiligen Jahresumsatz der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten beschränkt werden. Im polnischen Umsatzsteuergesetz waren bis zum 1. Januar 2016 keine anderen Regelungen zur Aufteilung der Vorsteuer für gemischte Ausgaben erlassen worden als die hierzu geltenden Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Das Vorabersuchen vorlegende Gericht merkt an, dass die Mehrwertsteuersystemrichtlinie keine Regeln zur Zuordnung enthalte, vielmehr sei es nach Rechtsprechung des EuGH Sache der Mitgliedstaaten die Methode und Kriterien für eine Aufteilung festzulegen. Der polnische Gesetzgeber hat entsprechende Methoden und Kriterien für die Aufteilung der Vorsteuerbeträge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 implementiert.
Die Frage des Vorabentscheidungsersuchen lautete somit, ob die auf gemischte Ausgaben angefallene Vorsteuer vollständig in Abzug zu bringen ist, wenn besondere Regeln über Kriterien und Methoden für die Aufteilung fehlen.

Entscheidung: Der EuGH führt hierzu aus, dass der Steuerpflichtige bereits aus der Bestimmung, dass ein Vorsteuerabzugsrecht nur insoweit vorliegt, als die Gegenstände und Dienstleistungen für die Zwecke der besteuerten Umsätze verwendet werden, zur Aufteilung der Vorsteuer verpflichtet sei. Diese Bestimmung wurde bereits für die Streitjahre im polnischen Umsatzsteuerrecht angewandt.
Das Fehlen einer Aufteilungsregelung hat nicht zur Folge, dass die gesamte Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann. Der Steuerpflichtige hätte eine nach dem Unionsrecht anwendbare Vorgehensweise zur Aufteilung wählen können.

Hinweis: Im deutschen Umsatzsteuerrecht liegt der Fokus auf der wirtschaftlichen Zurechnung. Ist eine wirtschaftliche Zurechnung nicht möglich, hat die Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, zu erfolgen.

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M.

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Hamburg
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin
Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover
Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum
Meinolphusstraße 6 - 10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund
Semerteichstraße 54 - 56
44141 Dortmund
+49 231 08771-0

Frankfurt
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

info@BRL.de
www.BRL.de